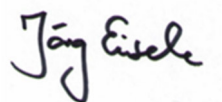


**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines ...
Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des strafrechtlichen
Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen**

Der Referentenentwurf ist zu begrüßen, da eine – durch die Rechtsprechung des BGH (BGH NJW 2024, 3735 ff.) bedingte – Lücke im Sanktionsgefüge geschlossen wird. Der Einsatz von K.-o.-Tropfen rechtfertigt angesichts der damit verbundenen ganz erheblichen Gefährlichkeit die Anwendung der Strafrahmen des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB sowie des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Der vom Entwurf vorgesehene Begriff des „Mittels“ bezieht auch flüssige und gasförmige Werkzeuge ein (TK-StGB/Bosch, 31. Aufl. 2025, § 244 Rn. 14), so dass auch sog. K.-o.-Tropfen erfasst werden. Zu Recht wird vom Entwurf auch darauf hingewiesen, dass es einer „unmittelbaren“ Wirkung der Täterhandlung (i.S.v. „mittels“) durch die Verabreichung des Mittels nicht bedarf. Dies folgt beim täuschungsbedingten Verabreichen von Giftstoffen, die vom Opfer selbst konsumiert werden, nach allgemeiner Dogmatik auch daraus, dass in solchen Fällen richtigerweise ein Fall mittelbarer Täterschaft nach § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB in Form des „sich selbstschädigenden Werkzeuges“ vorliegt, so dass die unmittelbare selbstschädigende Handlung des Opfers dem Täter über § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB zugerechnet wird (Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, 13. Aufl., 2021, § 25 Rn. 111). Dies korrespondiert wie die Begründung des Entwurfs (S. 9) zu Recht feststellt, mit den Grundsätzen der objektiven Zurechnung, die in diesen Fällen zu bejahen ist, weil mangels Kenntnis vom gesundheitsgefährdenden Stoff keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers, sondern eine Fremdschädigung durch den Täter vorliegt.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass sich nach dem Regelungsvorschlag möglicherweise die Frage stellen könnte, ob dann nicht bei den Varianten des bloßen Beisichführens nach § 177 Abs. 7 Nr. 1a StGB, § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB (ferner bei § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB, § 121 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB, § 125a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB und § 128 StGB) im Umkehrschluss das Beisichführen eines flüssigen oder gasförmigen Mittels nicht erfasst wird (der Entwurf, S. 6 [dritter Absatz], geht davon aus, dass die Verwendung unterschiedlicher Begriff eine Einschränkung „nahelegt“). Denn in diesen Tatbeständen werden weiterhin lediglich die „Waffe“ und das „gefährliche Werkzeug genannt“, nicht aber das „Mittel“, das nun in die Verwendungsvarianten aufgenommen werden soll. Bedeutung könnte dies vor allem für das Beisichführen gefährlicher Sprays haben, die (anders als K.-o.-Tropfen) jederzeit sofort gegen das Opfer eingesetzt werden können. Insoweit bleibt aber auch unklar, ob das Beisichführen von K.-o.-Tropfen bereits von den Varianten des Beisichführens erfasst werden soll.



(Professor Dr. Jörg Eisele)